

Satzung über die Festlegung von Gebühren für Sondernutzungen der Gemeinde Selke-Aue (Sondernutzungsgebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), in Verbindung mit §§ 21 und 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Selke-Aue hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Selke-Aue werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Gebühren für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 8 der Satzung über die Sondernutzung von Ortsdurchfahrten und Gemeindestraßen der Gemeinde Selke-Aue (Sondernutzungssatzung) keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifs gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten und dergleichen die Grünfläche des Standes, Gerüstes usw.

(4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

(5) Ist die sich nach Absatz 4 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(6) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen nach

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
2. dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
- c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) für Sondernutzung auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis auf deren Dauer;
- b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01.02.;
- c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung. Gebühren, die auf Grund bisheriger Regelungen bereits bezahlt worden sind, werden angerechnet;
- d) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die auf Grund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird die Sondernutzung vorzeitig aufgehoben oder durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet, wenn der Erstattungsbetrag mindestens 25,00 € beträgt.

(2) Bereits entrichtete Gebühren werden rückwirkend anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Beträge unter 2,50 € werden nicht erstattet.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig ist. Sie kann außerdem ganz oder teilweise von der Erhebung von Gebühren absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

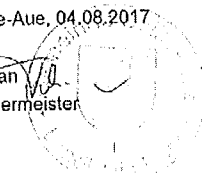
§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selke-Aue, 04.08.2017

Fabian
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Festlegung von Gebühren
für Sondernutzungen der Gemeinde Selke-Aue

Gebührentarif für Sondernutzungen

Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung
der Gemeinde Selke-Aue

Tarif- stelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				Mindest- gebühr
		tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	
1	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.a.	---	---	10,00 €	---	---
2	Das Aufstellen und der Betrieb von:					
	a) Verkaufswagen, je angefangene m ² Verkehrsfläche	1,00 €	---	---	---	7,50 €
	b) nach Umfang der Sondernutzung, je Verkaufswagen pauschal	---	---	---	250,00 € - 1.000,00 €	12,50 €
	c) Auslieferung und Verkauf von Back- und Fleischerzeugnissen bei gleich- zeitig freiem Angebot	--	--	--	125,00 € - 250,00 €	12,50 €
3	Das Aufstellen und der Betrieb von ambulanten Verkaufsständen aller Art in Fußgängerzonen und auf Nebenanlagen öffentlicher Straßen, <i>je angefangene m² Verkehrsfläche</i>	7,50 €	---	---	---	25,00 €
4	Aufstellen von Warenauslageständen bis max. 4 m ² , Tiefenbegrenzung 0,75 m, je angefangene Verkehrsfläche	---	1,25 €	5,00 €	---	10,00 €
5	Wie unter 4), jedoch mit Straßenverkauf, je angefangene Verkehrsfläche	---	2,00 €	---	---	10,00 €
6	Weihnachtsbaumhandel, je angefangene m ² Verkehrsfläche	---	1,00 €	2,50 €	---	10,00 €

Tarif- stelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	Mindest- gebühr
7	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten vor der Betriebsstätte zur Verabreichung von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle, je angefangene m ² Verkehrsfläche	---	---	5,00 €	---	---
8	Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit sie die Maße in § 8 der Sondernutzungssatzung <i>überschreiten</i> , je angefangenen m ² Verkehrsfläche	---	---	6,00 €	---	---
9	a) Fahrten mit Fahrzeugen, bei denen die Reklame den alleinigen oder den überwiegenden Teil der Fahrt bildet bzw. das Abstellen solcher Fahrzeuge (Werbefahrten) und die Werbung durch Personen, die Werbetafeln umhertragen oder sich zum Zwecke der Werbung verkleidet haben (Werbegänge) je Fahrzeug mit Lautsprecher (Werbefahrt)	25,00 €	---	---	---	---
	je Fahrzeug ohne Lautsprecher (Werbefahrt)	12,50 €	---	---	---	---
	pro Person	10,00 €	---	---	---	---
	bis 0,50 cm ²	gebührenfrei				
	b) Lichterketten und Girlanden	gebührenfrei				
	c) Transparente und Schriftbänder, je Transparent, je Schriftband	---	2,50 €	---	---	10,00 €

	d) Aufstellen von Informationstischen zur Werbung für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke, je angefangene m ² Verkehrsfläche	2,50 €	---	---	---	10,00 €
Tarif- stelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	Mindest- gebühr
	e) Verteilung von Werbeschriften für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke, pro Person	10,00 €	---	---	---	---
	f) Werbeplakate (ausgenommen Wahlplakate), pro Stück					
	bis 50 Plakate	0,75 €	---	17,50 €	---	25,00 €
	über 50 Plakate	0,50 €	---	10,00 €	---	25,00 €
	g) Stellschilder (max. Größe: 1 m ²), pro Stück					
	einseitige Werbefläche	---	---	12,50 €	---	---
	beidseitige Werbefläche	---	---	15,00 €	---	---
	h) feste Hinweisschilder, soweit sie nicht im öffentlichen Interesse liegen, pro Stück	---	---	20,00 €	---	---
	i) sonstige Werbeträger, pro Stück	---	---	15,00 €	---	---
10	Bauzäune, Baubuden sowie Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Gerüsten, Baumaschinen und Geräten, je angefangene m ² Verkehrsfläche	---	0,50 €	1,00 €	---	20,00 €
11	Die Lagerung von nicht unter Nummer 10 fallende Gegenstände wie Hausbrand, Kartoffeln, oder Umzugsgut für Zwecke der Anlieger	gebührenfrei				
12	Gleisanlagen, soweit sie nicht Zwecken des öffentlichen Verkehrs dienen, je angefangenen lfm. Gleis	---	---	---	5,00 €	---

Tarif- stelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				Mindest- gebühr
		tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	
13	Abstellen von Großcontainern für Bauschutt u.ä.					
	bis 10 m² Stellfläche	5,00 €	---	50,00 €	---	---
	über 10 m² Stellfläche	7,50 €	---	75,00 €	---	---
14	Aufstellen von Tribünen und Podesten, je angefangene m² Verkehrsfläche	0,25 €	---	---	---	---
15	Motorsportliche Veranstaltung	Zwischen 10,00 € und 125,00 €				
16	a) bewegliche Fahrradständer, soweit sie nur den Firmennamen tragen und nicht Werbeträger i.S.d. Satzung sind	gebührenfrei				
	b) bewegliche Fahrradständer als Werbeträger, je angefangene m² Verkehrsfläche	---	0,50 €	2,00 €	---	---
17	Aufbruch der Straßenkörper, soweit er nicht im Interesse der öffentlichen Versorgung erforderlich ist, je angefangene m² Fläche	---	---	1,00 €	---	25,00 €
18	Das Aufstellen zulassungspflichtiger aber nicht zugelassener Fahrzeuge oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge einschließlich Anhänger, je angefangene m² Fläche	---	10,00 €	---	---	---
19	Fernsprechhäuschen privat			7,50 €	75,00 €	

Tarif- stelle lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren				
		tgl.	wtl.	mtl.	jährl.	Mindest- gebühr
20	Kreuzungen/ ober- und unterirdische Leitungen, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität, Wärme oder der öffentlichen Abwasserleitung dienen, pro 100 lfd. Meter					
	a) Rohrleitungen, die nur vorübergehend verlegt werden					
	bis 100 mm Durchmesser	---	---	5,00 €	---	---
	über 100 mm Durchmesser	---	---	10,00 €	---	---
	b) Rohrleitungen, die auf Dauer verlegt werden, sowie Breitbandkabel					
	bis 100 mm Durchmesser	---	---	---	25,00 €	---
	über 100 mm Durchmesser	---	---	---	37,50 €	---
21	Bauliche Anlagen					
	a) Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke und Mülltonnenschränke), je angefangene m² Verkehrsfläche	---	---	---	5,00 €	---
	b) Masten (soweit nicht Zubehör zu Leitungen usw.), Pfosten und Hinweisschilder bis 0,4 m² (außer Werbeschilder)	---	2,50 €	---	10,00 €	---
22	Zirkusse, sonstige Großveranstaltungen, je angefangene m² Fläche	0,08 €	---	---	---	---

23	Sonstige Nutzungen, die nicht unter vorstehende Tarifstellen fallen unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils sowie Art und Umfang der Nutzung					
	a) bei widerruflichen Dauergenehmigungen einmalig	zwischen 5,00 € und 100,00 €				
	b) sonstige	0,25 € - 25,00 €	---	---	---	10,00 €

Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html zugänglich.